

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1981

Geschäftszahl

81/02/0090

Rechtssatz

Bei Bemessung der Entziehungsdauer gem. § 73 Abs 2 KFG kann auch auf Verurteilungen nach § 64 Abs 1 KFG, sowie auf eine zurückliegende Alkoholbeeinträchtigung, die schon einmal einen Entziehungsgrund gebildet hat, Bedacht genommen werden.